

fochten und bittet Ludwig den Frommen, dem er die besten Beutestücke schenkt, um die Erlaubnis zu Eigentumserwerb durch Rodungen in einem bestimmten Gebiet. Dieser überläßt ihm das gewünschte Landstück und schickt ihn zu seinem Vater, dem sich Johannes commendiert. Karl der Große bestätigt die Schenkung seines Sohnes ohne Zins und Beeinträchtigung für den Erwerber selbst und seine Nachkommenschaft, dum nos aut filii nostri fideles extiterint.¹⁾ Später kommt Ludwig der Fromme noch einmal auf diese Urkunde zurück und wiederholt die Klausel der vorausgesetzten Treue, wobei allerdings der grammatische Schnitzer der Kanzlei seines Vaters korrigiert wird.²⁾ Teodfred, der Sohn des Johannes, erwirkte wiederum eine Bestätigung Karls des Kahlen, der aber in seinem Diplom auf den von seinen Vorfahren gemachten Vorbehalt verzichtete.³⁾

Es darf also das, was von Anfang an wahrscheinlich war, für bestätigt gelten. Wenn nur in den neu eroberten Gebieten, in Italien und in der spanischen Mark, der König an private Empfänger Privilegien gibt, die erlöschen sollen, sobald sich der Beschenkte gegen diesen seinen Wohltäter erhebt, so kann die Zuwendung nicht für eingeschränkt gegenüber der aus dem eigentlichen Frankenreich bekannten Regel gelten. Sondern allein politische Klugheit legte es nahe, jedem der kürzlich unterworfenen Untertanen, auch dem, den man einer Begünstigung für würdig hielt, einzuschärfen, daß jeder Versuch, alte Herrschaftszustände zurückzurufen oder den Sieger als Usurpator ohne Anspruch auf Treue zu betrachten, Hochverrat bedeute und jenen selbst in seinem eigenen Vorteil treffen müsse.

Hatten Karl der Große und sein Sohn die Wirksamkeit einzelner ihrer Verfügungen nur in besonders begründeten Fällen derart begrenzt, so beginnt Lothar I.⁴⁾ mit einer neuen Gepflogenheit. Die Neuerung fehlt noch in den drei zu Lebzeiten seines Vaters ausgestellten Schenkungsurkunden für Privatempfänger.⁵⁾ Von 839 bis Anfang 842 bot sich, soweit unsere Quellen eine solche

¹⁾ D. K. d. Gr. 179 (795).

²⁾ M² 567 (815).

³⁾ Bouquet, Rec. 8, 459 Nr. 38 (844).

⁴⁾ Vgl. dazu Hein a. a. O. 313f.

⁵⁾ M² 1034. 1053. 1061.